

# Schon gewusst ?

Informationsblatt des Vereins



Bürger und Polizei e.V.

Nr.: 2/2003



Verteilung des Kinderbuches „Irina gehört dazu“

Inhalt:

- Editorial
- Aktivitäten
- Uffbasse  
„Wohnungseinbrecher“
- Das Privatklagerecht  
2. Teil
- Verschiedenes

## Editorial

Liebe Mitglieder,

ein Jahr mit vielfältigen Aktivitäten unseres Vereins geht zu Ende. Lassen Sie es mich noch einmal Revue passieren und die Aktivitäten, seit dem Erscheinen des letzten Info-Blattes, kurz skizzieren.

Der Verein war beim Kinderfest in Biblis im Mai, beim Viernheimer Kinder- und Jugendtreff im Juni und beim Tag der Jugend der Stadt Lampertheim im September vertreten und auch finanziell engagiert.

Die Initiative für Konflikterziehung und Gewaltprävention in Bensheim, in der unser Vorstandsmitglied Helmut Hörbler und unser Mitglied Thomas Bauer aktiv sind, hat unter finanzieller Mithilfe des Vereins in der Geschwister-Scholl-Schule in Bensheim die Theaterproduktion „Comic on“ aufführen lassen. Die Themenbeschreibung und das Dankschreiben der Initiative sind beigelegt.

Sehr positiv aufgenommen wurde die Verteilung von 700 Exemplaren des Kinderbuches „Irina gehört dazu“ an die Kindergärten und Kindertagesstätten im Kreis Bergstraße. In der Presse wurde darüber ausführlich berichtet.

Das Highlight des Jahres war der Kalender für das Jahr 2004 mit monatlichen Tipps zur Verhütung von Straftaten. Die 3000 Exemplare konnten zwischenzeitlich verteilt werden. Eine Vielzahl von Mitgliedern hat die ihnen zugedachten Kalender auch an den Auslagestellen abgeholt. Die Aktion war möglich, weil wir Sponsoren wie Lotto, zwei Sparkassen, ein Fahrradgeschäft, eine Versicherung, das Rhein-Neckar-Zentrum und das Hessentagsbüro der Stadt Heppenheim gewinnen konnten. Über die Verteilungsaktion wird im Info-Blatt berichtet. Neben dem Internetanschluss mit der e-mail Adresse [vereinbup@AOL.com](mailto:vereinbup@AOL.com) konnte nun auch die Homepage realisiert werden. Wir sind im Internet unter [verein-buergerundpolizei.de](http://verein-buergerundpolizei.de) vertreten.

In diesem Blatt wird die Artikelserie unseres Vorstandsmitgliedes Gerhard Andres über das „Privatklagerecht des Bürgers in Strafsachen“ fortgesetzt.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Zum Schluss möchte ich Ihnen und Ihren Familien, auch im Namen des gesamten Vorstandes, ein frohes Fest, einen guten Rutsch und ein „sicheres“ neues Jahr zu wünschen.

Ihr

Heinz Fraas

## Kinderbuch „Irina gehört dazu“



Die 700 erworbenen Exemplare des Kinderbuches wurden ab Mitte Oktober mit Unterstützung der Polizeistationen Heppenheim, Bensheim, Lampertheim, Viernheim und Wald-Michelbach an alle Kindergärten und Kindertagesstätten im Kreis verteilt. Dabei haben sich auch Vorstandsmitglieder beteiligt (siehe Titelbild: Uwe Brunnengräber und Karl Jungmann in einem Bobstädter Kindergarten).

Das als Arbeitsbuch konzipierte Buch soll Verständnis für fremde Lebensweisen und Kulturen wecken sowie Toleranz und Verständnis für andere Religionen fördern. Wie das nebenstehende Bild zeigt, fand das Buch reges Interesse.

## UFFBASSE

Von Gottfried Störmer

Es soll nicht nur der Privatmann dafür Sorge tragen, dass er nicht bestohlen wird. Nein, auch die Polizei soll und will dazu beitragen, dass die Bürger relativ sicher vor Verbrechen sein können. Dazu werden unter besonderen Umständen Arbeitsgruppen oder Sonderkommissionen gebildet, die sich speziell um ein herausragendes Kriminalitätsphänomen kümmern.

### Wohnungseinbruchs-Koordinierungsgruppe – WEKO

Die Wohnungseinbruchs-Koordinierungsgruppe (WEKO) nimmt nicht – wie der Name auf den ersten Blick vielleicht suggerieren könnte – die Koordinierung für die Einbrecher vor, damit dort wo es sich lohnt, auch wirklich alle mal gewesen sind. Diese Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, alle Wohnungseinbrüche zu registrieren, in einer speziellen Datei aufzulisten und allen Dienststellen der Polizeidirektion davon Kenntnis zu geben. Die Auflistung dieser Einbrüche – unter Darstellung bestimmter Arbeitsweisen, des erlangten Diebesgutes, besonderer Informationen, etc. – dient der Auswertung, die dann Schlüsse auf Tatzusammenhänge zulassen. Damit ist ein Einbruch noch nicht geklärt, aufgrund bestimmter Indizien können aber Straftaten zusammengeführt und gegeneinander abgeglichen und angereichert werden.

### Beispiel:

An einem Tatort in Lautertal ist ein Fingerabdruck gesichert worden, der aufgrund der Situation eindeutig dem Täter zuzurechnen ist. Bei einem weiteren Einbruch in Wald-Michelbach, der die gleiche „Handschrift“ (Arbeitsweise) trägt, hat ein Zeuge einen Pkw bemerkt

– natürlich hat der Zeuge das Kennzeichen notiert -, der nicht in die Wohngegend gehört. Bei den Ermittlungen zum Halter des bezeichneten Fahrzeugs wird bekannt, dass dieses Fahrzeug vor kurzer Zeit gegen Bar verkauft wurde. Bei den folgenden Vernehmungen können Hinweise zum Aussehen des Käufers gegeben werden, die durch eine Phantomzeichnung gestützt werden können. Gegebenenfalls liegt ein Kaufvertrag vor, der vom Käufer angefasst wurde und somit als Vergleich zu dem gesicherten Fingerabdruck dient. Und so weiter.

So können Ermittlungsansätze gefunden werden, die es ermöglichen dem Täter beizukommen.

Na prima, wird der geneigte Leser nun konstatieren, das ist doch die Polizeiarbeit, die ich erwarte.

Nur die Realität sieht ein wenig anders aus:

- Der Täter, der den Pkw selbst kauft und damit auch zum Tatort fährt, ist sehr selten. Meistens werden mit mehreren gemeinsam solche Taten vorbereitet und begangen. Der Eine stellt die Logistik zusammen, der Andere bricht ein.
- Die Polizei verschiedener Polizeistationen ist hier zuständig. Trotz aller technischer Errungenschaften und kommunikativer Möglichkeiten ist nicht sichergestellt, dass im Normalfall die Beispielslage allen Polizisten bekannt wird.

Aber jetzt: die WEKO

Wie eingangs bereits erwähnt, stellt die WEKO sicher, dass alle Beamtinnen und Beamte der Polizeidirektion Bergstraße Kenntnis von allen Wohnungseinbrüchen erhalten. In der Polizeistation ist mindestens ein Beamter oder Beamtin beauftragt, für seinen/ihren Bereich eine Auswertung vorzunehmen, Tatzusammenhänge zu erkennen, Kontakt mit den anderen WEKO-Mitgliedern aufzunehmen und sich mit diesen abzustimmen. Werden dabei Informationen erarbeitet, die einen operativen Einsatz ermöglichen (z.B. zusätzliche vom Regeldienst unbeeinträchtigte nächtliche Bestreifung eines bestimmten Wohngebietes, Durchführung von Anhaltekontrollen, gezielte Einsätze unter Einbindung der Bereitschaftspolizei, besondere Informationsmaßnahmen innerhalb der Polizei aber auch Hinweise an die Bevölkerung), wird er veranlasst.

Diese Aufmerksamkeit, die die Polizei den Einbrechern schenkt, gilt insbesondere in der dunklen Jahreszeit. An der Kriminalstatistik ablesbar, nehmen die Einbrüche zu dieser Zeit zu. Die Dunkelheit ist der Verbündete der Klauer.

Die WEKO, zentral geführt bei der Polizeistation Bensheim, durch den Kriminalhauptkommissar Rodenheber, besteht im zweiten Jahr. Bereits nach dem ersten Jahr ist eine Reduzierung der Fallzahlen beim Wohnungseinbruch um rund 150 Fälle gelungen. Nach bisheriger Statistik sieht der Vergleich zum Vorjahr ähnlich positiv aus und zeigt einen weiteren Rückgang.

Parallel zu der WEKO, das darf auch nicht ungenannt bleiben, erledigen die Beamtinnen und Beamten des Schichtdienstes konkrete Aufträge zur Verhinderung solcher Straftaten. Diese

Aufträge, z.B. besondere Überwachungsmaßnahmen in speziellen Gegenden, Zufahrtsstraßen u.ä., sind in Kombination zueinander zu sehen und erfüllen bislang sehr gut ihren Zweck.

Um noch erfolgreicher bei der Abwehr von Einbrechern zu sein, sollte das gegenseitige nachbarschaftliche aufeinander Acht geben noch mehr platz greifen. „Wachsamen Nachbarn“ sind ein zusätzlicher Schutz vor Einbrechern.

Die Ansprechpartner Ihrer WEKO geben Ihnen gerne weitere Informationen:

Polizeistation Bensheim (WEKO-Sitz)	Kriminalhauptkommissar Rodenheber
Polizeistation Heppenheim	Kriminaloberkommissar Marquardt
Polizeistation Viernheim	Kriminaloberkommissar Morew
Polizeistation Lampertheim	Polizeioberkommissar Müller
Polizeistation Wald-Michelbach	Polizeioberkommissar Schäfer

## Präventionskalender 2004

Rechtzeitig vor dem 1. Adventswochenende konnte mit der öffentlichkeitswirksamen Verteilung der 3000 Präventionskalender für das Jahr 2004 begonnen werden. Die Aktion und die Kalenderinhalte waren in einem Schreiben an alle Mitglieder angekündigt worden.

1500 Kalender wurden bei Präventionsveranstaltungen der Polizei in Bensheim, Heppenheim, Lampertheim, Viernheim und Wald-Michelbach unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern verteilt. Allen Mitgliedern wurde Gelegenheit gegeben, ihre Kalender bei den Polizeistationen und im Bürgerbüro der Stadt Bensheim abzuholen. Viele machten davon Gebrauch. Die übrigen Exemplare wurden in den Rathäusern der Städte und Gemeinden und im Landratsamt ausgelegt oder wurden bei polizeilichen Einzelveranstaltungen verteilt.

Die Presse hat darüber berichtet.



2. Vorsitzender Uwe Brunnengräber und Jürgen Jakob von der Polizeistation Lampertheim bei der Verteilung in einem Lampertheimer Einkaufsmarkt.



Beamte der Polizeistation Wald-Michelbach im Gespräch mit einer Wald-Michelbacherin, der ein Kalender überreicht wurde.



#### Präventionskalender geben Tipps gegen Straftaten

Der Bergsträßer Verein „Bürger und Polizei“ war am Freitagnachmittag in den Innenstädten von Bensheim - wo unser Bild entstand - Heppenheim, Lampertheim und Viernheim unterwegs. Verteilt wurden die mit Unterstützung von Sponsoren selbstkreierten Kalender (wir hatten berichtet), auf deren bebilderten Monatsblättern Tipps der Polizei gegen Straftaten nachzu-

lesen sind. Begleitet wurde die Aktion von Polizeibeamten der Arbeitsgruppe „Wohnungseinbruchskoordination“, die auf typische vorweihnachtliche Straftaten aufmerksam machten. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger nutzten gerne die Gelegenheit zu einem Gespräch mit Vertretern der Polizei und der Stadtverwaltung.  
df/Bild: Funck

Presseauschnitt aus dem Bergsträßer Anzeiger vom 01.12.03

Verteilung in Bensheim mit dem Vorstandsmitglied Helmut Hörtler und Mitglied Thomas Bauer sowie Dietmar Rodenheber von der Polizeistation Bensheim.

## Das Privatklagerecht des Bürgers in Strafsachen

von Gerhard Andres

### 2. Teil

#### Der Verfahrensgang nach Ablehnung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft

Hat die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse verneint, so stellt sie das Verfahren ein und verweist den Verletzten, der Strafanzeige erstattet hat, durch schriftlichen Bescheid auf den Weg der Privatklage. Dabei teilt sie ihre Gründe für die Ablehnung der Übernahme der Verfolgung mit und belehrt darüber, auf welche Weise der Anzeigende selbst eine Bestrafung des Beschuldigten erreichen kann. Unzulässig ist die Verweisung auf den Privatklageweg allerdings dann, wenn das angezeigte Tatgeschehen neben dem Privatklagedelikt zugleich auch ein Officialdelikt umfasst.

Hat z.B. der Täter, der durch ein offenes Fenster in ein Wohnhaus eingestiegen ist, daraus nicht nur Gegenstände entwendet (Diebstahl = Officialdelikt), sondern dort noch vorsätzlich Inventar beschädigt ( Sachbeschädigung = Privatklagedelikt ), so ist wegen der Sachbeschädigung keine getrennte Verfolgung als Privatklagedelikt zulässig. In allen Fällen des Zusammentreffens von Privat- und Officialdelikten hat das Officialverfahren Vorrang. In ihm ist das Privatklagedelikt immer mitzuverfolgen.

Betreibt der Verletzte das Privatklageverfahren, so findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht mehr statt. Etwas Anderes gilt nur, wenn das Amtsgericht nach Eingang der Klage die Akten der Staatsanwaltschaft vorlegt, weil es die Übernahme der Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft für geboten hält. Teilt diese die Auffassung des Amtsgerichts nicht, scheidet ihre Beteiligung am Verfahren aus. Allerdings ist die Staatsanwaltschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens befugt, dem Gericht gegenüber die Verfolgungsübernahme zu erklären, wenn sie nun - möglicherweise auf Grund neuer Umstände – das öffentliche Interesse an der Verfolgung bejaht oder die Tat als Officialtat einstuft.

Die Erhebung der Privatklage hat zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Einreichung einer Anklageschrift beim örtlich zuständigen Amtsgericht zu erfolgen. Was den Inhalt anbelangt, muss sie den für jede Anklage vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, d.h. den Angeschuldigten, die ihm vorgeworfene Tat, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat, die anzuwendenden Strafvorschriften sowie die Beweismittel bezeichnen. Auch wenn für den Privatkläger die Einschaltung eines Rechtsanwalts nicht vorgeschrieben ist, sollte jedenfalls ein mit einschlägigen Rechtsangelegenheiten nicht vertrauter Kläger den Beistand eines Rechtsanwalts suchen, ihm die Fertigung der Anklageschrift überlassen und sich evtl. in einer Hauptverhandlung durch den Rechtsanwalt vertreten lassen.

#### Der Sühneversuch

Nach Eingang der Anklageschrift prüft das Amtsgericht zunächst, ob es sich bei der betreffenden Straftat um ein Delikt handelt, bei dem die Durchführung eines Strafprozesses nur zulässig ist, wenn diesem eine erfolglos gebliebene außergerichtliche Einigung zwischen den Parteien vorausgegangen ist. Denn für eine Reihe von Privatklagedelikten hat der Gesetzgeber zur Entlastung der Justiz und zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Beilegung der Sache den sog. Sühneversuch als Klagevoraussetzung normiert (§ 380 StPO). Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und

Sachbeschädigung ist die Klageerhebung erst zulässig, nachdem von einer Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Dieses Sühneverfahren hat in Hessen vor einem Schiedsamt stattzufinden. Die Einzelheiten sind in dem Hessischen Schiedsamtsgesetz vom 23.3.1994 (GVBl. I. S. 148) geregelt, das in den letzten Jahren u.a. hinsichtlich der Pflicht zur Wahrnehmung der außergerichtlichen Streitschlichtung verschärft worden ist. Nicht nur für bestimmte Privatklegesachen, sondern auch für bestimmte Fälle von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilsachen) hängt die Zulässigkeit der Klage davon ab, dass zuvor bei dem Schiedsamt versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. So ist z.B. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750 Euro nicht übersteigt, erst einmal die Schlichtung vor dem Schiedsamt zu versuchen.

Nach dem Hess. Schiedsamtsgesetz hat jede Gemeinde ein Schiedsamt einzurichten. Die Aufgaben dieses Amtes werden von ehrenamtlich tätigen Schiedsfrauen oder Schiedsmännern wahrgenommen, die dazu geeignet sein müssen. Ungeeignet ist u.a., wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist oder wer eine richterliche, staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Tätigkeit ausübt. Nicht berufen werden soll außerdem, wer noch keine 30 Jahre oder bereits 75 Jahre alt ist und wer nicht im Bezirk des Schiedsamts wohnt.

Die Berufung zur Schiedsperson erfolgt durch Wahl der Gemeindevertretung auf die Zeit von fünf Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat. Der Vorstand des Amtsgerichts nimmt auch die Vereidigung der Schiedspersonen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten vor. Über die Verhandlungen vor dem Schiedsamt und die Verhältnisse der Parteien haben die Schiedsleute Verschwiegenheit zu wahren.

Bei den vorgenannten Privatklegedelikten wird der Sühneversuch im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt. Dieses Verfahren ist noch kein Strafverfahren im Sinne der Strafprozessordnung; das Schiedsamt ist kein Strafverfolgungsorgan. Es nimmt von Amts wegen keine Ladung von Zeugen oder Sachverständigen vor. Deren Anhörung ist aber zulässig, wenn sie freiwillig erschienen sind. Eine Befugnis zur Vereidigung hat die Schiedsperson nicht. Diese setzt auf Antrag des Klageberechtigten einen Termin zur Schlichtungsverhandlung fest. Die Parteien sind zum persönlichen Erscheinen zur Verhandlung verpflichtet. Bleibt der Antragsteller dem Termin unentschuldigt fern, so gilt dessen Antrag als zurückgenommen. Fehlt der Beschuldigte unentschuldigt, setzt das Schiedsamt gegen ihn ein Ordnungsgeld von 10 bis 100 Euro fest. Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Die Schiedsperson erörtert die Angelegenheit mit den Parteien. Zur Beilegung der Sache kann sie eigene Vorschläge unterbreiten. Über die Verhandlung wird ein Protokoll gefertigt, das gegebenenfalls den Wortlaut eines Vergleichs oder einer anderen Einigung enthält oder feststellt, dass keine Vereinbarung zustande gekommen ist. Im letzteren Fall bzw. wenn der Beschuldigte etwa in einem weiteren Termin unentschuldigt gefehlt hat, bescheinigt das Schiedsamt auf Antrag des Klageberechtigten die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs. Erst mit Vorlage dieser Bescheinigung, die mit der Anklageschrift beim Amtsgericht einzureichen ist, sind die notwendigen Klagevoraussetzungen erfüllt. Außerdem muss der Kläger einen Gebührenvorschuss leisten.



### **Das Verfahren vor dem Amtsgericht**

Das Gericht übersendet dem Beschuldigten unter Festsetzung einer Erklärungsfrist eine Mehrfertigung der Anklageschrift zur Kenntnisnahme. Innerhalb der Frist kann der Beschuldigte tatsächliche und rechtliche Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen und Beweiserhebungen beantragen. Für den Fall, dass keine oder nicht schlüssige Einwendungen vorgebracht werden und der Tatverdacht nach der Anklageschrift genügend begründet erscheint, beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens und bestimmt einen Termin zur Hauptverhandlung. Andernfalls lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Die Strafprozessordnung sieht daneben noch weitere Möglichkeiten der Verfahrenserledigung ohne Urteil vor. Zum einen darf das Gericht sowohl vor als auch während der Hauptverhandlung das Verfahren einstellen, wenn es die Schuld des Täters für gering erachtet. Gering ist die Schuld, wenn sie im Vergleich zu Vergehen gleicher Art nicht unerheblich unter dem Durchschnitt liegt. Gegen einen solchen Beschluss kann der Kläger sofortige Beschwerde einlegen, über die das Landgericht zu befinden hat. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Verfahren durch Vergleich zu beenden. Da - wie schon gesagt - der Kläger nicht dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist, kann er die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen, nach Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache allerdings nur noch mit dessen Zustimmung. Zu einer Rücknahme der Klage kommt es in der Praxis vor allem dann, wenn sich der Angeklagte zur Abgabe einer Ehrenerklärung, zu Schadensersatzleistungen oder Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung bereit erklärt. Insoweit weist der Privatklageprozess Elemente des Parteiverfahrens auf. Weil für den Kläger nicht das Legalitätsprinzip gilt und er nicht - wie der Staatsanwalt - eine unparteiische Stellung hat, kann er im Einvernehmen mit dem Angeklagten über den Prozessgegenstand durch Klagerücknahme und Vergleich verfügen. Gewöhnlich wird ein solcher Vergleich unter dem Vorbehalt des Widerrufs binnen einer bestimmten Frist geschlossen, weil der Angeklagte die zu erbringenden Leistungen bei Vergleichsschluss noch nicht sofort erfüllen kann. Die Beteiligten müssen die Vergleichserklärungen bei gleichzeitiger Anwesenheit in der Hauptverhandlung dem Gericht gegenüber abgeben. Der Vergleich wird in dem Protokoll über die Hauptverhandlung beurkundet. Der Vergleich ist nicht anfechtbar. Soweit er einen vollstreckbaren Inhalt hat, ist er Vollstreckungstitel im Sinn der Zivilprozessordnung.

Zum Schluss soll noch auf eine Besonderheit des Privatklageprozesses hingewiesen werden, die es im Officialverfahren nicht gibt. Gegen die erhobene Klage kann der Angeklagte seinerseits mittels Erhebung einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen, wenn er von diesem ebenfalls durch eine Straftat verletzt worden ist, die im Wege der Privatklage verfolgt werden kann und die mit der den Gegenstand der Klage bildenden Straftat in Zusammenhang steht. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Nachbarschaftsstreitigkeiten vorliegen, in deren Verlauf der Kläger, der den Angeklagten der Körperverletzung bezichtigt, seinerseits den Angeklagten übel beleidigt haben soll.

Was die Kosten betrifft, gelten für den Privatklageprozess grundsätzlich die allgemeinen Kostenbestimmungen. Im Falle der Verurteilung hat der Angeklagte die Verfahrenskosten sowie die dem Kläger entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten, zu denen insbesondere die Gebühren und Auslagen eines vom Kläger mit seiner Vertretung beauftragten Rechtsanwalts gehören. Im Falle eines Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens fallen die Kosten sowie die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Kläger zur Last. Dieser tritt insoweit an die Stelle der Staatskasse, die sonst bei Nichtverurteilung in einem auf Anklage der Staatsanwaltschaft hin durchgeführten Strafprozess diese Kosten zu tragen hat.